

V. Nachtrag zum Strassengesetz

Erlassen am 30. November 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Mai 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

Klosterplatz in St.Gallen a) Hoheit

Art. 6bis (neu). Der Kanton hat die Hoheit über den Klosterplatz in St.Gallen.

Als Klosterplatz gilt das Areal zwischen Kathedrale, Regierungsgebäude, Schutzensgelkapelle und Gallusstrasse mit der Verbindung zur Marktgasse sowie zwischen Karlstor und Zeughausgasse mit der Verbindung zur Moosbruggstrasse und dem Durchgang beim Haupteingang des Regierungsgebäudes.

Die Bestimmungen dieses Erlasses über die Kantonsstrassen zweiter Klasse sowie über den Gemeingebrauch, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sachgemäss angewendet.

b) Verordnung

Art. 6ter (neu). Die Regierung erlässt durch Verordnung Bestimmungen über:

- a) die Nutzung;
- b) das Bewilligungsverfahren bei gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzung.

Die Verordnung regelt den Einbezug des katholischen Konfessionsteils, des Bistums St.Gallen, der katholischen Kirchgemeinde St.Gallen und der politischen Gemeinde St.Gallen.

¹ ABI 2011, 1302 ff.

² SGS 732.1.

Strafbestimmung

Art. 109. Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung oder Konzession Strassen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
- b) gegen Vorschriften einer Bewilligung oder einer Konzession verstösst;
- b^{bis}) gegen Bestimmungen über die Nutzung des Klosterplatzes in St.Gallen im Rahmen des Gemeingebrauchs verstösst;**
- c) Strassen beschädigt oder beeinträchtigt;
- d) ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen erstellt oder ändert.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun